

Fachinformation

Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht

Das Düngerecht beinhaltet eine Vielzahl an Aufzeichnungs- und Meldepflichten, welche fristgerecht erfüllt sein müssen. Diese Fachinformation soll eine Hilfestellung zu einzelnen einzuhaltenden Terminen geben.

Folgende gesetzliche Vorgaben beinhalten Aufzeichnungstermine zum Düngerecht:

[Düngeverordnung \(DüV\)^{1\)}](#),
[Thüringer Düngeverordnung \(ThürDüV\)^{2\)}](#),
[Bioabfallverordnung \(BioAbfV\)^{3\)}](#) sowie die
[Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung \(WDüngV\)^{4\)}](#).

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen bzw. Befreiungen bestehen. Diese sowie dazugehörige Erklärungen können den jeweiligen Fachinformationen entnommen werden:

[Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung](#),
[Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#) und
[Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung](#).

Hinweise:

Die jeweiligen Betriebsaufzeichnungen sind für **sieben Jahre** nach Ablauf des Düngjahres bzw. abweichend nach der WDüngV für drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

Betriebe, mit Betriebssitz in Thüringen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, müssen zusätzlich die Vorgaben der [Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten](#) beachten. Nähere Informationen inklusive Kontaktdaten der zuständigen Behörde sind bei der [Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt](#) zu finden.

¹⁾ vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

²⁾ vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 596), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 454)

³⁾ vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

⁴⁾ vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020

Vor der Aufbringung stickstoff- und/oder phosphathaltiger Düngemittel (DüV & ThürDüV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen ⁵⁾	<u>Ermittlung und Aufzeichnung der im Boden verfügbaren Nährstoffmenge</u> N_{min}: – innerhalb der Nitratkulisse jährlich (außer auf Grünland-, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau) – außerhalb der Nitratkulisse keine Verpflichtung zur Untersuchung, Verwendung von Richtwerten des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) verpflichtend, wenn keine eigenen Untersuchungen vorliegen verfügbare Phosphatmenge für Schläge > 1 ha: im Rahmen einer Fruchtfolge (mind. alle 6 Jahre)	Nein
Achtung: Innerhalb der Nitratkulisse ist der N-Düngebedarf spätestens bis zum 31.03. des aktuellen Jahres zu ermitteln, wenn die erste Düngung nach dem 31.03. erfolgen soll ⁶⁾	<u>Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln</u> Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse: – mind. jährlich mit Prüfbericht – wissenschaftlich anerkannte Messmethode – Gesamt-N, verfügbarer N oder Ammonium-N, Gesamtphosphat Fläche außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse: <u>Richtwerte des TLLLR</u> verpflichtend, wenn keine eigenen Untersuchungen vorliegen	Nein
	Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffgehalte von sonstigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln Gesamt-N, Gesamtphosphat	Nein
	<u>Düngebedarfsermittlung⁵⁾</u>	Nein
Nitratkulisse: bis zum 31.03. des aktuellen Jahres	<u>Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen für alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen und Reduzierung der ermittelten Gesamtsumme um 20 %⁶⁾</u> Einreichung der Anzeige über Anmeldung in „ <u>PORTIA</u> “ → Fachbereich „Düngung“ → „Anträge“ → „Anzeige der Inanspruchnahme Ausnahmeregelung 160 / 80 kg“ für Betriebe, welche im Mittel innerhalb des Kalenderjahres nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg N aus mineralischen Düngemitteln auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse aufbringen	Nein
		<u>Ja, Referat 21</u>
<u>Herbstdüngung auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht</u>	Zulässigkeit der N-Düngung: Ermittlung und Aufzeichnung der Zulässigkeit der Herbstdüngung nach dem <u>TLLLR-Formblatt</u> P-Düngebedarf:	Nein
	auch für Herbstdüngung Bedarf erforderlich, wenn > 30 kg P ₂ O ₅ /ha und Jahr ausgebracht werden	Nein

⁵⁾ bei Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen (> 50 kg N/ha und Jahr bzw. > 30 kg P₂O₅/ha und Jahr)

⁶⁾ ausgenommen 160/80 kg Betriebe & Flächen, die nach dem 31. März bestellt werden

Nach der Aufbringung stickstoff- und/oder phosphathaltiger Düngemittel (DüV & ThürDüV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
innerhalb von 14 Tagen nach der Düngungsmaßnahme	<u>Aufzeichnung über:</u> – eindeutige Bezeichnung und Größe des Schlages – Art und Menge des aufgetragenen Stoffes – aufgetragene Menge an Gesamt-N und P_2O_5 bzw. P, bei organischen Düngemitteln zusätzlich die Menge an verfügbarem N – ggf. Aufzeichnung des anzurechnenden Stickstoffs	Nein
innerhalb eines Monats nach der Aufbringung	<u>Gesonderte Aufzeichnung bei Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden:</u> – Bezeichnung, Lage und Größe des Schlages, darauf angebauten Kultur, – Art und Menge des zugeführten Stoffes, Datum des Aufbringens, – Inverkehrbringen des Stoffes, – der enthaltene tierische Stoff und bei – Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.	Nein
bis 31.03. des Folgejahres	<u>Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen und aufgetragenen Nährstoffmengen an N und P bzw. P_2O_5 zu einer betrieblichen Gesamtsumme</u>	Nein

Nach Abschluss der Weidehaltung (DüV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
nach Abschluss der Weidehaltung	<u>Aufzeichnung über:</u> – Anzahl der Weidetage – Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere – Anfallswerte für N und P	Nein

Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
1 Monat vor erstmaligen gewerbsmäßigem Inverkehrbringen des Wirtschaftsdüngers	<u>Aufzeichnungen des Abgebers über:</u> - Datum des erstmaligen Inverkehrbringens - Ort des Inverkehrbringens - Angaben des Betriebes	Ja, Referat 21 ^{7) 8)}
Abgeber/Beförderer: innerhalb eines Monats	<u>Aufzeichnung des Abgebers/Beförderers:</u> - Name u. Anschrift des Abgebers - Name u. Anschrift des Beförderers - Name u. Anschrift des Empfängers - Datum der Abgabe (Abgeber) - Datum des Beförderns (Beförderer) - Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes - Menge der Frischmasse in t, Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse⁹⁾ - Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg⁹⁾	Nein
Empfänger: innerhalb eines Monats nach der Übernahme (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb)	<u>Aufzeichnung des Empfängers:</u> - Name und Anschrift des Abgebers - Name und Anschrift des Beförderers - Datum der Übernahme - Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes - Menge der Frischmasse in t - Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse - Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg	Nein
bis zum 31.03. des Folgejahres	<u>Meldepflicht des Empfängers, wenn Einfuhr nach Thüringen aus anderen Bundesländern und Staaten:</u> - Name u. Anschrift der Abgeber - Datum bzw. Zeitraum der Abnahme - Menge Frischmasse in Tonnen	Ja, Referat 21 ⁸⁾

⁷⁾ Funktionspostfach: dvo@tllr.thueringen.de

⁸⁾ Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, teilen an die Behörde des Landes mit, in das sie zum ersten Mal abgeben

⁹⁾ gilt nicht für den Beförderer, der nur im Auftrag Dritter agiert

Bioabfallverordnung (BioAbfV):

Zeitpunkt	Aufzeichnung	Einreichung erforderlich
spätestens zwei Wochen nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ¹⁰⁾	Mitteilung der Aufbringfläche	Ja, Referat 21 ¹¹⁾
Spätestens drei Monate nach erstmaliger Aufbringung von nicht-gütesicherten Bioabfällen oder Gemischen	Bodenuntersuchungsergebnisse vorlegen	Ja, Referat 21 ¹¹⁾

Weiterführende und detaillierte Erläuterungen sind in den oben genannten Fachinformationen und auf der [Düngungswebsite](#) des TLLLR zu finden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 9. Juli 2025 ihre Gültigkeit.

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Redaktion: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456), Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312), Jan Jäschke (Tel. 0361 574041-475)

Stand: 9. Juli 2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

¹⁰⁾ gilt nicht für die Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben

¹¹⁾ Funktionspostfach: bioabfall@tlllr.thueringen.de